

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die laufenden Überprüfungen von Wettannahmestellen haben gezeigt, dass verschiedene Wettkundenkarten lediglich eine Kundennummer aufgewiesen haben. Für das Überprüfungspersonal war somit ein eindeutiger Bezug zwischen Wettkundenkarte und Inhaber nicht ohne Weiteres herzustellen.

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist, diesen Defiziten durch

- die Festlegung von Mindestanforderungen an die Wettkundenkarte und
- die Möglichkeit einer Identifizierung mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens zu begegnen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Im Allgemeinen: Art 15 Abs 1 B-VG.

Hinsichtlich § 32b: Art 11 Abs 2 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Der Gesetzesvorschlag steht in keinem Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

4.1. Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben bzw weitergehende Änderungsvorschläge, die sich auf andere Bestimmungen des Gesetzes beziehen, erstattet (diese sind in folgenden Tabelle zusätzlich als „Vorschlag“ gekennzeichnet):

- das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden als „BMJ“ bezeichnet),
- der Österreichische Sportwettenverband (im Folgenden als „ÖSWV“ bezeichnet) und
- das Institut Glücksspiel und Abhängigkeit (im Folgenden als „IGA“ bezeichnet).

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser Stellungnahmen, vor allem derjenigen Passagen, die allgemeine Aussagen zum Thema „Glücksspiel“ treffen und den Gesetzesvorschlag vor deren Hintergrund einer allgemeinen Bewertung unterziehen, wird an dieser Stelle verzichtet; die Stellungnahmen können im Original im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen abgerufen werden:

https://service.salzburg.gv.at/pub/list/gesetz_entw/landesrecht-archiv

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Regelungen des Gesetzesvorschlages, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§§ 5 und 6 (Vorschlag)	IGA	Teilnahme auch von Mitarbeitern in den Wettannahmestellen an den Präventionsschulungen	Ergänzung der §§ 5 Abs 1 Z 7 und 6 Abs 1 Z 6 Ergänzung des § 21 Abs 6
		Teilnahme des unternehmensinternen Ansprechpartners an Präventionsschulungen	
		Durchführung von Präventionsschulungen ausschließlich durch das IGA	Pkt 4.3
§ 15 (Vorschlag)	ÖSWV	Zulassung auch von Wetten auf Fußballspiele von U-19-mannschaften, wenn Stammmannschaft zumindest der dritthöchsten nationalen Liga angehört	siehe das Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 31. August 2022 (Zl 205-G0/508/25-2022) an den ÖSWV
§ 20 Abs 4	ÖSWV	Elemente der Wettkundenkarte – landesüberschreitende Verwendung wird verunmöglicht	Pkt 4.3.
§ 20 Abs 5	ÖSWV	Anforderungen an das Lichtbild zu streng	Änderung des § 20 Abs 5 Z 5

§ 23 Abs 1a	ÖSWV	Einheitlicher Kommunikationsweg auch im Hinblick auf Anzeigen gemäß § 22 Z 1 und 5	Pkt 4.3
§§ 16, 20, 21, 24c 24h 34	BMJ	Biometrisches Erkennungsverfahren – div. Klarstellungsbedarf (Erläuterungen, Zulässigkeit, Datenverarbeitung)	Änderung des § 20 Abs 5 Z 5 Erläuterungen zu den §§ 16, 20, 21, 24c 24h 34

4.3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 4.3.“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil

- die zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (IGA zu § 6 in Bezug auf Präventionsschulungen durch gemeinnützige Spielsuchtberatungsstellen), oder
- eine Ergänzungsbedürftigkeit im Sinn der vorgebrachten Anregungen oder Kritikpunkte der bezogenen Bestimmungen aus fachlicher Sicht nicht gesehen wird (ÖSWV zu § 23 Abs 1a).

5. Kosten:

Das Vorhaben hat keine negativen finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 16 Abs 3, 20, 21, 24c, 24h und 34 Abs 1:

1. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der §§ 16 Abs 3, 20, 21, 24c, 24h und 34 Abs 1 tragen dem technischen Fortschritt Rechnung, ohne das Niveau des Spieler- und Jugendschutzes aufzuweichen. Ergänzend zur einer Identifizierung eines Wettkunden mittels einer Wettkundenkarte wird die Möglichkeit einer Identifizierung mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens eröffnet. Ein solches System muss in seiner Funktionalität der dann obsoleten Wettkundenkarte zumindest gleichwertig sein. Zu denken ist dabei beispielsweise an Fingerprints, Papillarlinienabdrücke oder auch Face-ID.

2. Das biometrische Erkennungsverfahren als Alternative zur Legitimation mit einer Kundenkarte hat bereits in mehreren bundes- und landesrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Wetten und Glücksspiel Eingang gefunden (siehe dazu für den Bereich des Glücksspiels die §§ 5 Abs 4 lit b Z 2 und 51 Abs 4 lit b Z 2 GSpG sowie § 7 Abs 2 Z 6 der Automatenglücksspielverordnung sowie für den Bereich der landesgesetzlich geregelten Wetten die §§ 5 Abs 4 lit b, § 8 Abs 3 Steiermärkisches Wettengesetz 2018, §§ 14 und 17 Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz sowie § 7 Abs 2a Oö. Wettgesetz).

3. Der gegenständliche Entwurf orientiert sich an den genannten Bestimmungen, die sich bereits in der Praxis bewährt haben, und verzichtet gleich wie diese auf eine taxative Aufzählung zulässiger biometrischer Methoden im Gesetzestext. Andernfalls müsste bei jeder technischen Neuerung das Gesetz angepasst werden. Ein biometrisches Erkennungsverfahren muss jedenfalls so gestaltet sein, dass eine sichere und eindeutige Identifikation gewährleistet ist.

4. Die biometrische Identifikation mittels Gesichtserkennung („Face-ID“) darf keinesfalls in Verbindung gebracht werden mit den Anforderungen an das Lichtbild auf der Kundenkarte, da das biometrische Erkennungsverfahren zur Inbetriebnahme eines Wettterminals alternativ und nicht kumulativ zur Kundenkarte eingesetzt werden kann. Die Kundenidentität ist vor der Einrichtung des Zugangs mittels eines biometrischen Erkennungsverfahrens auf der Basis behördlicher Dokumente festzustellen (§ 24c Abs 1 Z 1 iVm § 24d Abs 1 Z 1 S.WuG). Selbstverständlich setzt die Einrichtung eines biometrischen Erkennungssystems zur Inbetriebnahme eines Wettterminals die Einwilligung des Kunden voraus, womit den Anforderungen gemäß Art 9 Abs 2 lit a DSGVO Rechnung getragen ist.

Übernommen werden kann die Anregung, die personenbezogenen Daten auf der Wettkundenkarte taxativ aufzuzählen. Das Wort „zumindest“ in § 20 Abs 5 kann daher entfallen.

Mehrere Wettunternehmer bringen bereits jetzt problemlos die Anzeigen im Wege des Unternehmensserviceportals ein. Eine nähere Erläuterung der Applikation ist daher entbehrlich.

Zu § 20 Abs 5:

In dieser Bestimmung werden die Anforderungen an die inhaltliche Gestaltung der Wettkundenkarte in das Gesetz aufgenommen. Durch den verpflichtenden Aufdruck eines Lichtbildes ist der Bezug zwischen der Wettkundenkarte und ihrem Inhaber einfach zu überprüfen und dient somit der Verwaltungsökonomie.

Zu § 23a:

Im Bundesland Salzburg wurde eine, im Unternehmensserviceportal integrierte, elektronische Anwendung für die Einbringung einfacher Anzeigen gemäß § 22 Z 2, 3 und 4 geschaffen. Bei Verwendung dieser Anwendung werden die übermittelten Daten direkt in der Wettunternehmerdatenbank gespeichert und müssen von der Behörde nur mehr nach Überprüfung freigeschaltet werden. Diese Anwendung bedeutet einen Schritt zur Digitalisierung und eine Verwaltungsvereinfachung sowohl für die Behörde als auch die Wettunternehmer. Durch den neuen § 23 Abs 1a soll sichergestellt werden, dass der Wettunternehmer bestimmte Anzeigen zwingend über diese elektronische Schnittstelle einzubringen hat.

Zu § 32a („Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“):

1. Diese Bestimmung wird an Art 26 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung angepasst, was im Ergebnis im Hinblick auf das unionsrechtliche „Transformationsverbot“ den gänzlichen Entfall des geltenden § 32a Abs 2 zur Folge hat.

Das unionsrechtliche „Transformationsverbot“ bedeutet, dass nur die unbedingt erforderlichen Regelungen einer Verordnung im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden dürfen, da die Verordnung in allen sonstigen Teilen ohnedies unmittelbar gilt und ein darüber hinaus gehendes Umsetzen oder Abschreiben von Teilen der Verordnung nicht zulässig ist.

Der geltende § 32a Abs 2 sieht vor, dass die Erfüllung von Auskunft-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten obliegt, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Im Fall des Ansprechens eines unzuständigen Verantwortlichen durch den von einer Datenverarbeitung Betroffenen ist dieser an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen. Dem gegenüber ermöglicht Art 26 Abs 3 DSGVO der betroffenen Person, ihre Rechte gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend zu machen, also auch gegenüber einem Verantwortlichen, der keine Datenverwendung vorgenommen hat. Art 26 Abs 3 DSGVO enthält also eine abschließende Regelung, deren (wörtlicher) Übernahme in das Grundverkehrsgesetz das „Transformationsverbot“ entgegen steht.

2. Die Inhalte der (noch) geltenden Abs 1 und 3 werden im neuen § 32b zusammengefasst.

Zu § 32b („Zustellung durch Übersendung“):

1. Die Wettszene wird von Unternehmen mit einem Sitz im Ausland dominiert, so dass diese nicht zwangsläufig über eine inländische Abgabestelle oder über einen inländischen Zustellbevollmächtigten verfügen. Dies macht eine effiziente Verfahrensführung in Fällen mit Auslandsbezug nahezu unmöglich, weil Zustellungen im Ausland gemäß § 11 Abs 1 Zustellgesetz – auf der Grundlage von internationalen Vereinbarungen (falls solche überhaupt bestehen), auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls auch unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden – vorzunehmen sind.

2. Auch die im § 10 Zustellgesetz enthaltene Möglichkeit der Behörde, den Parteien und Beteiligten, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, aufzutragen, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, ist nicht zielführend, da bereits die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz den im Pkt 1 dargestellten Problemen begegnet.

3. § 32b orientiert sich an der im § 10 Zustellgesetz enthaltenen Bestimmung, weicht von dieser jedoch dahingehend ab, dass dann, wenn ein Rechtserwerber über keinen inländischen Zustellbevollmächtigten hat, die Zustellung ohne Zustellnachweis durch die Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann.

§ 10 Zustellgesetz wird durch § 32b nicht verdrängt, sondern § 32b knüpft an § 10 Zustellgesetz an: Die Rechtsfolge des § 10 Zustellgesetz, dass die Zustellung ohne Zustellnachweis durch Übersendung der Dokumente an eine der Behörde bekannte Zustelladresse erfolgen kann, wenn die Partei bzw. der Beteiligte einem Auftrag zur Bestellung eines Zustellbevollmächtigten nicht fristgerecht nachgekommen ist, setzt die Zustellung eines solchen Auftrags voraus, oder anders gewendet: Ohne Zustellung eines solchen Auftrags kann auch die Rechtsfolge des zweiten Satzes des § 10 Zustellgesetzes nicht Platz greifen.

Hier setzt § 32b an: Kann die Zustellung eines Auftrags gemäß § 10 Zustellgesetz nicht bewirkt werden, ist der Tatbestand des Nichtvorliegens eines inländischen Zustellbevollmächtigten erfüllt und es können weitere Zustellungen auf die im § 32b festgelegten Weise mit den daran anknüpfenden Wirkungen erfolgen.

4. Wenn § 32b primär ausländische Rechtssubjekte im Auge hat, so ist diese Bestimmung dennoch diskriminierungsfrei – also auf im Ausland aufhältige Ausländer und Inländer gleichermaßen – anzuwenden (vgl dazu die Erläuterungen zu § 29 Abs 10 Börsegesetz, BlgNR 1661, XXV. GP).

5. Das Vorliegen einer „inländischen Abgabestelle“ kann sich auch aus Vollmachtsverhältnissen, die eine Zustellvollmacht mit umfassen, ergeben.

6. Es handelt sich um eine im Sinn des Art 11 Abs 2 B-VG erforderliche Abweichung bzw Ergänzung zum insoweit als Bedarfsgesetz fungierenden Zustellgesetz.

Zu § 34b („Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit“):

1. Die geltende Z 3 enthält die Begriffsbestimmung für den Begriff der „Übertretung“ und durch die Wortfolge „die zu Gunsten des Verbands begangen wurden“ auch das Kriterium, das eine Zurechnung einer Straftat zur Sphäre des Verbandes ermöglicht und daher die Verantwortlichkeit des Verbandes auslöst. Dieses Kriterium ist jedenfalls bei Übertretungen erfüllt, durch die der Verband bereichert wurde oder bereichert hätte werden sollen, sowie durch solche, durch die sich der Verband einen Aufwand erspart hat oder ersparen hätte sollen.

Durch diese Umschreibung wird sichergestellt, dass Übertretungen ohne hinreichenden Zusammenhang mit dem Verband und dessen Tätigkeit als Anknüpfung ausscheiden. Dies gilt zunächst für Übertretungen, die sich unmittelbar gegen die Interessen des Verbandes richten; weiters für solche, die von Betriebsangehörigen ausschließlich auf eigene Rechnung, etwa unter Ausnutzung der durch die Tätigkeit geschaffenen Gelegenheiten, begangen werden. Ausgeschlossen sind aber auch alle Übertretungen, die lediglich in einem im Zug der Tätigkeit für den Verband gesetzten Verhalten bestehen, durch das gegen eine für jedermann geltende Pflicht verstoßen wird, ohne dass dies in einem Verantwortlichkeitszusammenhang mit Entscheidungsträgern steht.

2. Die neu eingefügte lit b erfasst Taten, durch die Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen, ohne dass es auch zu einer Bereicherung des Verbandes gekommen ist. In Betracht kommt hier die Verletzung einer Mitteilungs- oder Mitwirkungspflicht nach diesem Gesetz.

Durch diese Ergänzung des Abs 1 Z 3 wird die im Abs 2 enthaltene Bestimmung – das eigentliche Kernstück des § 39b – nicht berührt. Eine Verantwortlichkeit des Verbandes kann wie bisher in zwei verschiedenen Fällen entstehen: Zum einen durch eine Übertretung, die von einem Entscheidungsträger begangen wird (Abs 2 Z 1), zum anderen durch die Verwirklichung des äußeren Tatbestandes einer Übertretung durch einen Mitarbeiter und dem Umstand, dass diese Tat dadurch erleichtert wurde, dass die gebotenen Vorkehrungen zu ihrer Verhinderung unterlassen wurden (Abs 2 Z 2).

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.